

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt St. Goar

vom 08.12.2005

Der Stadtrat St. Goar hat am 23.11.2005 auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Eine Erhöhung bzw. Anpassung dieser Gebührensätze erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt St. Goar vom 30.1.2002 außer Kraft.

St. Goar, 08.12.2005

(Siegel)

Walter Mallmann
Stadtbürgermeister

ANLAGE

ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT ST. GOAR

Grabbereitung

Reihengrab	700,- €
Wahlgrab (je Grabstelle)	700,- €
Urnenreihengrab	250,- €
Urnenwahlgrab (je Urne)	250,- €

Für Leichen und Aschen von Kindern unter fünf Jahren wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben. Für die Beisetzung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die kein Grab in Anspruch genommen wird, werden 135,- € erhoben.

Nutzungsrecht für Wahlgräber

Für den Erwerb des Nutzungsrechts werden erhoben:

Einzelwahlgrab	600,- €
Urnenwahlgrabstätte	1.200,- €
Doppelwahlgrabstätte	1.200,- €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, wird 1/35 der Gebühr für den Erwerb eines Wahlgrabes und der Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

Reihen- und Urnenreihengrab	900,- €
Einzelwahlgrab	900,- €
Urnenwahlgrab	1.800,- €
Doppelwahlgrab	1.800,- €

Mit der Zahlung der Gebühr ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die jeweilige Ruhefrist abgegolten. Bei einer Doppelgrabstätte wird die Gebühr bereits bei der Erstbestattung für die gesamte Grabstätte erhoben.

Gebühr für die Leichenhallennutzung

Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben:

für die ersten vier Tage (Leiche)	100,- €
für die ersten vier Tage (Asche)	50,- €
für jeden weiteren Tag (Leiche und Asche)	10,- €

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. Daneben wird für die Gestellung einer städtischen Aufsichtsperson eine Gebühr von 60,- € erhoben.

Sonstige Gebühren

Für das Sargtragen bei der Beerdigung durch Beauftragte der Stadt werden pro Träger 30,- € erhoben.